

Kamerad, was meinst Du dazu...?

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **44 (1971)**

Heft 4

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kamerad, was meinst Du dazu . . . ?

Ist die Zusammensetzung des Frühstücks in der Schweizer Armee noch zeitgemäss?

Nach Ziffer 154 VR hat die Truppenverpflegung Rücksicht auf Witterung, Jahreszeit und Ernährungsgewohnheiten der Truppe zu nehmen. Die Ernährungsgewohnheiten der Truppe sollen demnach die Verpflegung des Truppenhaushaltes beeinflussen und nicht umgekehrt. Dieser Grundsatz ist sicher auch heute noch zweckmässig und richtig. Dass die Mehrheit der Schweizer den Orangensaft zum Frühstückstrränk auserkoren haben soll, entbehrt jeder Glaubwürdigkeit. Hier scheint vielmehr der Wunsch zum Vater des Gedankens geworden zu sein.

Interesse an solchen Wünschen kann nur haben, wer Orangensaft verkauft. Ich kann mich des Eindruckes nicht erwehren, dass beabsichtigt wird, die Armee zu einem preiswerten Werbeträger für ein bestimmtes Produkt zu missbrauchen. Die befürwortenden Artikel verdecken diese Absicht nur notdürftig. Wer eine andere Ansicht vertritt, ist entweder ein notorischer Miesmacher oder aber Vertreter der alten Generation und opponiert aus purem Eigennutz. Den Befürworter von Orangensaft dagegen erwarten Ovationen von Hilfsarbeitern, Arbeitern, Landwirten und natürlich Spezialarbeitern! Alles in allem plumpe, hemdsärmelige Werbung im Stil «trinkt Bier, die Brauerei braucht leere Fässer».

Den Rechnungsführer dürfte weniger das Image des Orangensafttrinkers interessieren, als die realen Auswirkungen, die aus der Abgabe dieses Getränkes resultieren. Der Verpflegungskredit beträgt zurzeit Fr. 3.65 je Mann und Tag. 1,5 dl Orangensaft kosten zwischen Fr. —.45 und —.50 je Mann und Tag. Das propagierte Säftchen beansprucht also einen ansehnlichen Teil des verfügbaren Kredites (12,5 – 14 %). Diese Zahlen sprechen für sich und bedürfen keines weiteren Kommentars.

Der mit dieser Hypothek belastete Verpflegungskredit muss zudem noch für einen Znüni und zwei Hauptmahlzeiten ausreichen. Die Zusammensetzung von Mittag- und Nachtessen wird denn auch höflich verschwiegen. Vermutlich liesse sich damit keine Werbung für Orangensaft machen.

Eine Aufstellung über die abgegebenen Nachtessen würde dagegen höchstwahrscheinlich erklären, weshalb die so eindrücklich und genüsslich geschilderten Alkoholexzesse stattfanden. Ein mit Kohlehydraten gefüllter Magen gibt bekanntlich einen schlechten Boden ab. Den Kater mit Orangensaft bekämpfen, hiesse dann den Teufel mit dem Bellzebub austreiben.

Selbstverständlich steht es jedem Rechnungsführer frei, die nach Orangensaft dürstenden Wehrmänner gegen Entrichtung eines Obolus von Fr. —.50 mit ihrem Lieblingsgetränk zu versorgen. Geschieht das jedoch zu Lasten des Verpflegungskredites, so ist diese Berechtigung meines Erachtens nicht optimal ausgenützt.

Was meint im übrigen das OKK dazu?

sk

Stellungnahme des OKK zu den Einsendungen:

Im «Der Fourier» Nr. 8/70 und Nr. 2/71 wurde von Fourier K. St. die heutige Zusammenstellung des Frühstücks in der Schweizer Armee in Frage gestellt. Er beantragt zum Frühstück 1,5 dl Orangensaft, Tee, Militär-Biscuits, 10 g Butter, Konfitüre oder 1,5 dl Orangensaft, Tee, Porridge oder 1,5 dl Orangensaft, Tee, Corn-flakes, abzugeben.

Dieses Frühstück bedingt aber ein Znüni bestehend aus Brot, Tee und 1 Wienerli oder 1 Servelat oder 70 g Käse oder 1 Militär-Schokolade oder 1 Päckchen Ovomaltine.

Zu dieser Anregung nimmt das Oberkriegskommissariat wie folgt Stellung:

1. Wir sind gegenüber begründeten Neuerungen bezüglich der Ernährung unserer Armee nicht verschlossen, vertreten jedoch die Ansicht, dass die Armee nicht alle momentanen Neuerungen von den zivilen Essgewohnheiten zu übernehmen hat, wie zum Beispiel Fruchtsäfte zum Frühstück, allgemeine Znünipause usw.

2. Das Orangensaft-Frühstück genügt der Truppe wegen der im Vergleich zur Berufsarbeit grösseren körperlichen Beanspruchung nicht bis zum Mittagessen; es muss mit einem währschaften Znüni nachgedoppelt werden. Das ist auch nicht verwunderlich, wenn man die Nährwerte des Orangensaftes mit denjenigen der Milch vergleicht. Von 100 g essbarem Anteil werden durchschnittlich ausgenützt (Mittelwert):

<i>Bestandteile:</i>	<i>bei Kuh-Vollmilch</i>	<i>Orangensaft (frisch gepresst)</i>
Eiweiss	3,04 g	0,7 g
Fett	3,57 g	0,27 g
Kohlenhydrate	4,74 g	9,2 g
Die verwertbaren Gesamtkalorien in 100 g essbarem Anteil betragen:	67,7 kcal	46,8 kcal
davon stammen aus Eiweiss	13,8 kcal	3,2 kcal
aus Fett	34,8 kcal	2,8 kcal
aus Kohlenhydraten	19,1 kcal	40,8 kcal

Orangensaft ist ein Vitamin-spendendes Produkt. Die Milch jedoch ist das einzige Lebensmittel, das von der Natur spezifisch zur Ernährung von Mensch und Tier gebildet wird.

Die Milch ist ernährungsphysiologisch, das heisst den Bedürfnissen des Körpers am besten angepasst, weil die einzelnen Milchnährstoffe in einer sehr bekömmlichen und leicht verdaulichen Form vorhanden sind. Die übrigen Lebensmittel werden durch die Milchnahme nicht nur sehr gut ergänzt, sondern sogar biologisch aufgewertet.

Die Milchproteine sind ernährungsphysiologisch vollwertig, weil sie alle Aminosäuren enthalten, die für den Aufbau von Körpereiwiss notwendig sind. Im Orangensaft fehlen die Aminosäuren vollständig.

Das Milchfett hat seinen Schmelzpunkt bei 28 – 32°. Dies bedingt, dass es bei Körpertemperatur flüssig ist und dadurch leichter verdaulich wird. Ein Liter Milch deckt den üblichen Tagesbedarf für einen Durchschnittsmenschen an den wichtigsten Vitaminen zu 50 bis 100 %. Die Milch ist ein ausgesprochenes Schutznahrungsmittel für den nervenbelasteten und reizüberfluteten Menschen.

3. Um den Wehrmännern bezüglich dem Milchkaffee zum Frühstück besser dienen zu können, sollten Kaffee und Milch getrennt aufgetischt werden, damit sich jeder Wehrmann nach seiner Gewohnheit damit bedienen kann. Zudem besteht die Möglichkeit, der besseren Verwertung allfälliger Überschüsse.
4. Bei der Milch handelt es sich um ein Inlandprodukt; Orangensaft muss vollständig importiert werden. Im Interesse unserer Volkswirtschaft ist die Milch auch diesbezüglich zu bevorzugen.
5. Auch ein Kostenvergleich zeigt, dass die Milch bedeutend vorteilhafter ist, da ein Liter Milch 80 Rp. kostet, und ein Liter Orangensaft in der 1,5 dl Portionenflasche (wie von Four K. St. empfohlen) zum Preise von Fr. 3.– an die Truppe abgegeben wird (dazu kommen noch die Transportkosten, weil für derartige Lieferungen keine Militärfrachtbriefe abgegeben werden dürfen). Aus diesem Grunde dürfte es für den verantwortlichen Rechnungsführer nicht schwer fallen, sich für das Milch-Morgenessen zu entscheiden.
6. Abgesehen von diesen sachlichen Überlegungen ist ganz besonders auf die Ziffer 6.2 der Administrativen Weisungen Nr. 1 des OKK vom 1. 1. 1970 hinzuweisen, wonach die Verrechnung von Getränken aller Art als Beigabe zu Speisen usw. zu Lasten der Dienst- oder Truppenkasse nicht gestattet ist.

Unter dieses Verbot, das bereits seit 1. 1. 1966 in Kraft ist, fallen auch die Fruchtsäfte als Frühstücksgetränk, so dass solche Ausgaben anlässlich der Revision belastet werden.

Oberkriegskommissariat